

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Zfx GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und für alle mit uns eingegangenen Verträge. Abweichende oder gegenläufige Geschäfts- und Kaufbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern wir diesen nicht schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich in Hinblick auf Kunden, bei denen es sich um Unternehmer i. S. v. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 1.3 Dem Kunden werden alle Änderungen zu diesen AGB schriftlich mitgeteilt. Solche Änderung gelten als durch den Kunden angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderungen ihrer Gültigkeit schriftlich widerspricht und der Kunde über diese Rechtsfolge in der Mitteilung über die Änderung informiert worden ist.
- 1.4 Individuelle Vertragsabreden haben gegenüber den AGB Vorrang. Vorbehaltlich eines Gegenbeweises ist für den Inhalt derartiger Vertragsabreden ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Der Kunde kann Ansprüche aus dem bestehenden Vertragsverhältnis nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

§ 2 Festlegung und Inhalt des Vertrags

- 2.1 Unsere Angebote unterliegen dem Vorbehalt etwaiger Änderungen und sind unverbindlich, sofern wir diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 2.2 Ein Vertrag besteht nur, nachdem wir unsere schriftliche Bestätigung des Auftrags gegeben haben oder nach erfolgter Lieferung der Ware. Wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung gegeben wird, stellt diese Bestätigung die einzige maßgebende Fassung des Vertragsinhalts dar.
- 2.3 Wir behalten uns die handelsüblichen Änderungen in Hinblick auf Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen oder Abmessungen in unseren Broschüren, Katalogen und Angeboten vor, vorausgesetzt, dass: 1) der Vertragszweck sich dadurch nicht wesentlich ändert; 2) die Qualität der Referenzmaterialien keine Veränderung erfährt und 3) die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- 2.4 Sofern nicht in einzelnen Fällen anders vereinbart übernehmen wir keinerlei Verpflichtung, unsere Waren von als Anbieter fungierenden Dritten zu beschaffen. Unsere Lieferverpflichtung beschränkt sich auf unsere vorhandenen Bestände, es sei denn, wir sind ausdrücklich zur Lieferung eines für den Kunden zu fertigenden oder von einem Dritten zu beschaffenden Produktes verpflichtet.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro. Die gesetzliche Mehrwertsteuer bzw. die Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport werden auf diese zusätzlich aufgeschlagen.
- 3.2 Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis oder, falls das Produkt ohne Auftragsbestätigung geliefert wurde, der auf dem Lieferschein ausgewiesene Preis.
- 3.3 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind uns nach Vertragsschluss unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Kostensteigerungen hinsichtlich der von uns gelieferten Produkte entstanden, so sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, diese höheren Kosten durch anteilige Erhöhung des vereinbarten Preises weiterzugeben.

- 3.4 Die Preisanpassungsbestimmung aus Unterabschnitt 3.3 gilt nicht, wenn der Preis ausdrücklich als ein festgesetzter, nicht veränderlicher Preis bestätigt worden ist.
- 3.5 Soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, werden die Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.
- 3.6 Wird uns nach Vertragsschluss die Gefahr der mangelnden Leistungsfähigkeit des Kunden bekannt, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, können wir von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Wir sind weiterhin berechtigt, weitere Rechte geltend zu machen.
- 3.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden können wir für überfällige Beträge Verzugszinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Zinssatzes berechnen, die wir für verspätete Zahlungen täglich bis zum Zahlungseingang geltend machen können.
- 3.8 Gegen unsere Forderungen darf der Kunde lediglich unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche aufrechnen.

§ 4 Lieferung/Versand

- 4.1 Lieferfristen unterliegen den individuell getroffenen Vereinbarungen. Ein bestimmter Liefertermin ist nur dann verbindlich, wenn wir in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf hinweisen. Für die Lieferung ab Lager gilt die Lieferfrist als erfüllt, wenn die Warensendung dem Frachtführer übergeben wurde oder der versandfertige Zustand der Ware festgestellt und gemeldet wurde.
- 4.2 Lieferfristen beginnen, sobald der Kunde unsere Auftragsbestätigung erhalten hat, jedoch nicht, bevor alle Mitwirkungspflichten durch den Kunden erfüllt wurden, und insbesondere nicht, bevor nicht die vereinbarten Vorauszahlungen geleistet worden sind. Verbindlich vereinbarte Liefertermine sind um die Dauer der entsprechenden Verzögerung zu verschieben, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Wenn der Kunde um Änderungen am Gegenstand des Auftrags nach Erhalt der Auftragsbestätigung bittet, wird eine neue Lieferfrist oder ein neuer Liefertermin vereinbart.
- 4.3 Ereignisse, die unvorhersehbar, unvermeidbar und außerhalb unserer Kontrolle bzw. unseres Einflussvermögens liegen, und für die wir keinerlei Verantwortung tragen, so wie etwa Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Streiks, Arbeitskämpfe, Warenknappheit bedingt durch Überprüfungen von Gesundheitsbehörden oder Produktrückrufe und andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen, entbinden uns von der Verpflichtung zur fristgerechten Vertragserfüllung, soweit solche Hindernisse fortbestehen. Bei Produkten, die wir nicht selber herstellen, unterliegt unsere Lieferpflicht dem Vorbehalt eines richtigen und zeitgerechten Empfangs solcher Produkte von unseren Zulieferern, wenn wir ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Darüber hinaus tragen weder wir noch der Zulieferer ein Verschulden bzw. sind wir nicht verpflichtet, die Waren in solch einem Einzelfall zu beschaffen. Wir werden den Kunden unverzüglich über alle Hindernisse gemäß dieser Ziffer 4.3 informieren.
- 4.4 Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern die zu der Bestellung gehörenden Waren nicht unmittelbar verfügbar sind. Für Teillieferungen werden Teilrechnungen gestellt.
- 4.5 Im Falle eines vom Kunden zu vertretenden Annahmeverzugs sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens einschließlich etwaiger zusätzlicher angemessener Aufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 2,5% des Netto-rechnungsbetrages der zu lagernden Lieferung für jeden vollen Monat, beginnend mit dem Lieferzeitraum oder mit der Mitteilung, dass die Waren versandbereit sind. Bei kürzeren Zeiträumen erfolgt die Rechnungsstellung anteilmäßig pro Kalendertag. Der Nachweis hinsichtlich höherer Schäden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

und weiterer gesetzlicher Rechte bleibt davon unberührt. Jedoch sind Vertragsstrafen mit anderen, weiteren monetären Ansprüchen zu verrechnen. Wir sind nicht berechtigt, den vorstehend genannten Betrag der Vertragsstrafe einzufordern, wenn der Kunde nachweisen kann, dass die uns tatsächlich entstandenen Schäden erheblich geringer als der Betrag der Vertragsstrafe sind oder dass uns überhaupt keine Schäden entstanden sind. Der Kunde kann nachweisen, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als der vorgenannte pauschalierte Betrag entstanden ist. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen verschieben sich um den Zeitraum des Annahmeverzugs.

- 4.6 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung laut DAP, Incoterms 2020. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden die Produkte von uns ab Werk unversichert und auf Gefahr und Kosten des Käufers versandt.
- 4.7 Auf Verlangen und Kosten des Kunden kann die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt werden (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Wenn wir eine Montage/Installation schulden, finden Lieferung und Montage/Installation gemäß der Auftragsbestätigung in den Geschäftsräumen des Kunden oder eines Dritten, der durch den Kunden benannt wird, statt.
- 4.8 Die Gefahr des unbeabsichtigten Verlustes bzw. der unbeabsichtigten Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Waren auf den Kunden über. Wird die Ware jedoch an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf), so geht die Gefahr des unbeabsichtigten Verlustes und der unbeabsichtigten Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgebend. Für eine vereinbarte Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Die Lieferung bzw. Abnahme gilt als vollzogen, wenn der Käufer im Verzug der Abnahme ist.
- 4.9 Bei Zahlungsverzögerungen vonseiten des Kunden sind wir berechtigt, Warenlieferungen oder Leistungen basierend auf dem mit dem Kunden bestehenden Vertrag bis zur Leistung der vollständigen Zahlung zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden durch die Stellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank in Höhe aller fälligen, an uns zu zahlenden Außenstände abgewendet werden.

§ 5 Montage/Installation

- 5.1 Sind wir aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen zur Montage/Installation des gelieferten Produktes verpflichtet, setzt die betriebsbereite Montage/Installation beim Kunden oder bei dem vom Kunden benannten Dritten voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten (insbesondere Nachweis und Bereitstellung eines geeigneten Standortes nebst Anschlüssen für Energie, Wasser, Lüftung etc. für den ordnungsgemäßen Betrieb des Produktes) nachkommt und dass der Kunde oder der Dritte vor der Montage/Installation keine Veränderungen am Produkt vornimmt.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Betriebsbereitschaft durch Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls zu bestätigen, nachdem eine erfolgreiche Funktionsprüfung auf Grundlage geeigneter, von uns entwickelter Prüfmethode durchgeführt wurde. Unterzeichnet der Kunde den Lieferschein trotz erfolgreicher Durchführung der Funktionsprüfung nicht, gilt die Betriebsbereitschaft dennoch ab dem Datum der Funktionsprüfung als abgenommen, wenn der Kunde die Betriebsbereitschaft nicht innerhalb einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen bestätigt oder nicht unerhebliche Mängel der Betriebsbereitschaft geltend macht.
- 5.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, die Produkte bei der Montage/Installation mit anderen, nicht von uns gelieferten Geräten des Kunden, zu verbinden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Produkten vor, bis wir den vollen Kaufpreis für diese Produkte und alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen, einschließlich der Begleichung aller ausstehenden Kontostände, erhalten haben. Alle Waren, die diesem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 6.1. unterliegen, werden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.
- 6.2 Der Kunde muss die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ordnungsgemäß lagern und angemessen versichern. Der Kunde tritt hiermit alle Ansprüche gegen die Versicherung aufgrund von Verlust oder Beschädigung der Vorbehaltsware in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Die Abtretung wird von uns angenommen.
- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die Sicherungsübereignung bzw. Verpfändung sowie jede andere den Sicherungszweck des Eigentumsvorbehalts vereitelnde oder behindernde Verfügung über die Vorbehaltsware ist dem Kunden untersagt. Der Kunde wird uns unverzüglich schriftlich informieren, wenn die Vorbehaltsware durch Dritte gepfändet oder wenn ein Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das Vermögen des Kunden eingereicht wurde.
- 6.4 Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer an uns ab. Die Abtretung wird von uns angenommen. Wenn die Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten weiterverkauft und eine Gesamtrechnung ausgestellt wird, tritt der Kunde den Teil der gesamten Weiterverkaufspreisforderung an uns ab, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Vorbehaltsware entfällt. Wird die Vorbehaltsware in der Gesamtrechnung nicht gesondert ausgewiesen, gilt der von uns dem Kunden in Rechnung gestellte Verkaufspreis als Wert der Vorbehaltsware.
- 6.5 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in eine laufende Rechnung seines Abnehmers auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden Schlussaldo bis zur Höhe des Betrages, der dem Gesamtrechnungswert der Vorbehaltsware entspricht, bereits jetzt an uns ab. Die Abtretung wird von uns angenommen.
- 6.6 Der Kunde ist zudem berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, keine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.
- 6.7 Jegliche Kombination, Mischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt in unserem Namen, ohne dass uns daraus Pflichten entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen kombiniert, vermischt oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachgütern, und zwar im anteiligen Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen kombinierten, vermischten oder verarbeiteten Gegenständen. Für das entstehende Erzeugnis gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware.
- 6.8 Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, Sicherheiten freizugeben, auf die wir nach Ermessen des Kunden soweit einen Anspruch haben, als dass ihr realisierbarer Wert den Wert unserer ausstehenden Forderungen gegenüber dem Kunden aus der gegenwärtigen Geschäftsbeziehung um mehr als 10 % übersteigt.
- 6.9 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam, so werden sich die Parteien auf eine Bestimmung einigen, die dem Wesen des Eigentumsvorbehalts nach dem dann geltenden Recht möglichst nahe kommt. Sollten hierfür besondere Voraussetzungen erforderlich sein, erklärt sich der Kunde hiermit einverstanden, diese Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.10 Zahlt der Kunde den Kaufpreis der Produkte nicht fristgerecht und treten wir infolgedessen nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück, haben wir Anspruch auf sofortige Rückgabe der Produkte und der Kunde ermächtigt uns hiermit unwiderruflich, die Produkte zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. Die Forderung bzw. die Rücknahme der Produkte durch uns berührt nicht andere gesetzliche Rechte, die wir möglicherweise haben.

§ 7 Eigentums- und Urheberrechte an Dokumenten und Software

7.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Produkteigenschaften, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen zu unseren Produkten und Dienstleistungen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

7.2 Soweit die gelieferte Ware auch die Überlassung von Software umfasst, erwirbt der Kunde ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an dieser Software, nicht aber das Eigentum an der gelieferten Software.

Der Kunde muss eine unbefristete (Perpetual-Lizenz) oder flexible (Flex-Lizenz) Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software abschließen.

Die Flex-Lizenz erfordert die Zahlung der anfänglichen Software-Lizenzgebühr und einer an ein jähriges Abonnement geknüpften Lizenzgebühr. Die jährliche Lizenzgebühr umfasst kontinuierliche Software-Updates. Die Software wird bei nicht erfolgter Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr deaktiviert.

Die unbefristete Lizenz (Perpetual) erfordert lediglich die einmalige Zahlung einer Anfangsgebühr für die Softwarelizenz. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Kunde jederzeit die mit einer jährlichen Gebühr verknüpfte Lizenz bezahlen und so fortlaufende Software-Updates erhalten. Ohne Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr werden keine Software-Updates bereitgestellt.

§ 8 Qualität, Kundenrechte bei Mängeln und Pflicht zur Prüfung der Produkte

8.1 Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie fehlerhafter Installation oder unzureichender Installationsanleitung) richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen Sonderregelungen in Bezug auf unser Rückgriffsrecht im Falle einer Endlieferung der Waren an einen Abnehmer im Rahmen des Verkaufs von Verbrauchsgütern (§ 445a, § 445b BGB in Verbindung mit § 474, § 478 BGB) bleiben in allen Fällen davon unberührt.

8.2 Die Produkte haben bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit; die Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus den konkreten schriftlichen Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Spezifikationen der Produkte. Die vereinbarte Qualität betrifft ausschließlich eine spezifische bestimmungsgemäße Verwendung, die über die Nutzung, wie sie in der Bedienungsanleitung erläutert wird, hinausgehen kann, sofern wir dies schriftlich bestätigen. Absatz 2.3 bleibt jedoch unberührt.

8.3 Angaben in Verkaufskatalogen, Preislisten und sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien oder sonstige Beschreibungen der Produkte stellen in keinem Fall eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Produkte dar; solche Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich erfolgen.

8.4 Soweit wir für bestimmte Produkte eine Herstellergarantie übernehmen, oder einer unserer Lieferanten eine Herstellergarantie übernimmt, unterliegen die Garantieansprüche ausschließlich den entsprechenden Garantiebestimmungen. Die gesetzlichen Garantierechte, die in Übereinstimmung mit diesen AGB Anwendung finden, bleiben von der Übernahme etwaiger Garantien unberührt.

8.5 Die Rechte des Kunden bei Mängeln der Produkte setzen voraus, dass er die Produkte bei Lieferung unverzüglich untersucht und uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, schriftlich mitteilt; versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Wenn die Waren an einen Zielort versandt werden, bei dem es sich nicht um den Erfüllungsort handelt (Versendungs-

kauf), müssen bei der Lieferung an den Kunden erkennbare Mängel ebenfalls an den Frachtführer gemeldet werden, und der Kunde muss die Informationen vom Frachtführer einholen, die gemeldet worden sind.

8.6 Ungeachtet Ziffer 8.5 muss der Kunde die Produkte spätestens prüfen und uns schriftlich über alle erkennbaren Mängel informieren, bevor die Produkte in einen anderen Artikel eingebaut oder an einem anderen Artikel angebracht werden. Hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Eingangsprüfung stattgefunden, so hat der Kunde die Produkte unmittelbar vor dem Einbau oder der Anbringung an einem anderen Gegenstand nochmals sorgfältig zu prüfen, um festzustellen, ob zwischenzeitlich Mängel aufgetreten sind, und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu melden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für Aus- und Einbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung ausgeschlossen.

8.7 Im Falle einer Mängelrüge haben wir das Recht, die beanstandeten Produkte zu begutachten und zu prüfen. Der Kunde wird uns die erforderliche Frist und die Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts gewähren. Wir können vom Kunden auch verlangen, dass er die beanstandeten Produkte auf unsere Kosten an uns zurückschickt. Erweist sich die Mängelrüge des Kunden als unberechtigt und hat der Kunde dies vor der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, ist der Kunde verpflichtet, uns alle insoweit anfallenden Kosten, z. B. Versandkosten, zu erstatten.

8.8 Wir sind berechtigt, den Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder alternativ durch Ersatzlieferung, beides unentgeltlich für den Kunden, zu beseitigen (zusammen, „Nacherfüllung“).

8.9 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.10 Der Kunde muss uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zugestehen.

8.11 Die Rechte des Kunden im Falle von Mängeln sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) natürliche Abnutzung und Verschleiß, (ii) Mängel der Produkte, die auf Gründe zurückzuführen sind, die der Kunde zu vertreten hat, wie z. B. ungeeigneter oder unsachgemäßer Gebrauch, Nichtbeachtung der Betriebsanweisungen, fehlerhafte Behandlung oder ungeeignete chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (iii) fehlerhafte(r) Montage und/oder Installation durch den Kunden oder einen Dritten, der damit durch den Kunden beauftragt wurde, und (iv) die Verwendung von ungeeignetem Zubehör oder ungeeigneten Betriebsmitteln oder die Durchführung von unsachgemäßen Reparatur- oder Wartungsarbeiten durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten.

8.12 Wir tragen die notwendigen Kosten für Versand, Reisekosten innerhalb der EU, Arbeits- und Materialkosten, die für den Zweck der Nacherfüllung anfallen, Kosten für Reisen außerhalb der EU, die zum Zwecke einer Nacherfüllung anfallen, werden von uns nicht übernommen. Hat der Kunde den mangelhaften Artikel gemäß seines Typs und Verwendungszwecks in einen anderen Artikel eingebaut oder an einem anderen Artikel angebracht, so erstatten wir dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für den Ausbau des mangelhaften Artikels und den Einbau oder die Anbringung des reparierten oder gelieferten mangelfreien Artikels. Die Nacherfüllung umfasst jedoch nicht den Ein- und Ausbau der mangelhaften Produkte, es sei denn, wir waren ursprünglich zum Einbau verpflichtet.

8.13 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist diese für den Kunden unzumutbar oder haben wir die Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB verweigert, kann der Kunde nach seinem Ermessen von dem Vertrag in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten oder den Kaufpreis mindern bzw. Anspruch auf Schadensersatz gemäß Ziffer 9 oder auf Erstattung seiner vergeblichen Aufwendungen erheben.

8.14 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt zwölf Monate ab Auslieferung der Waren. Die Bestimmungen zur Verjährung in § 479 BGB bleiben unberührt. Die gesetzliche Verjährungsfrist findet

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendung:

- (a) auf die Rechte des Kunden in Bezug auf arglistig verborgene oder vorsätzlich verursachte Mängel;
- (b) wenn und soweit wir eine Garantie übernommen haben;
- (c) für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen schuldhaft verursachter Personenschäden;
- (d) für Schadensersatzansprüche des Kunden für Schäden, die durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;
- (e) für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen anderer Gründe als der Mängel an Waren und
- (f) für Ansprüche gemäß ProdHaftG oder bei sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.

8.15 Wenn der letzte Kunde in der Lieferkette ein Unternehmer ist (§ 14 BGB), wird das unabhängige Recht des Kunden auf Rückgriff gemäß § 445a Abs. 1 BGB ausgeschlossen und entgegen der gesetzlichen Bestimmung in § 445a Abs. 2 BGB muss eine Frist für die Geltendmachung der in § 437 BGB angegebenen Rechte festgesetzt werden.

§ 9 Haftung

- 9.1 Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, haften wir für die Verletzung unserer vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nur nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Pflicht, Schadensersatz zu zahlen, wird wie folgt begrenzt:
- (a) Für Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) beruhen, haften wir nur bis zur Höhe des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens; für Schäden, die auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruhen, haften wir nicht.
 - (b) Zusätzlich zu (a) ist unsere Pflicht zur Zahlung von Schadensersatz – einschließlich bei finanziellen Verlusten – auf den Betrag von 100.000,00 € pro Anspruch begrenzt.
 - (c) Schadensersatzansprüche durch Kunden, die auf einem Mangel an der Ware beruhen, können nur innerhalb von zwölf Monaten geltend gemacht werden, es sei denn, die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfrist (§ 195, § 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, schuldhaft verursachte Personenschäden sowie für eine Haftung nach dem ProdHaftG und im Falle einer darüberhinausgehenden zwingenden Haftung. Des Weiteren gilt sie nicht, wenn und soweit wir eine Garantie übernommen haben. Die Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Unternehmensorgane, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.3 Der Kunde hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung von Schäden erforderlich sind.
- 9.4 Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verarbeitung unserer Produkte oder durch Kombination unserer Produkte mit Komponenten Dritter entstehen, wenn bei der Verarbeitung und Kombination Bedienungsanleitungen und Hinweise auf unsere Gebrauchsanweisungen und Handbücher nicht beachtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn unsere Produkte mit Komponenten von Drittanbietern kombiniert werden, die nicht von uns für diesen Zweck zertifiziert sind.
- 9.5 Die Waren sind zur Verwendung durch den Kunden vorgesehen. Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden,

das (i) der Vertrieb und Wiederverkauf der Produkte eine regulierte Tätigkeit ist und als solche der Vertrieb und die Vermarktung der Produkte von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig ist und (ii) der Kunde die Produkte nicht rechtmäßig weiterverkaufen darf, es sei denn, er verfügt über die entsprechende Genehmigung dazu.

Im Falle eines nicht autorisierten Weiterverkaufs unserer Produkte, behalten wir uns das Recht vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, die wir für notwendig erachten, um den uns entstandenen Schaden zu kompensieren, einschließlich des Rechts, jede Bestellung zu stornieren und den Verkauf unserer Produkte an den rechtswidrig handelnden Kunden einzustellen. Wir lehnen jegliche Haftung ab, die sich aus dem Weiterverkauf unserer Produkte ergibt.

§ 10 Schutzrechte Dritter

10.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Produkte frei von in Deutschland bestehenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter. Wir geben keine Gewährleistungen in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter, die in anderen Gerichtsbarkeiten bestehen. Sofern ein Dritter wegen einer Verletzung seiner Schutzrechte durch die an den Kunden gelieferten Produkte berechnete Ansprüche wegen einer zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden bestehenden Schutzrechtsverletzung erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb einer Frist von zwölf Monaten wie folgt:

- (a) Wir werden zuerst nach unserem eigenen Ermessen versuchen, entweder ein Nutzungsrecht für die fraglichen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte auf unsere eigenen Kosten zu erlangen oder die Waren in einer solchen Weise zu modifizieren, dass die gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte nicht länger verletzt werden. Oder wir werden besagte Produkte durch Ersatzprodukte ersetzen, welche die mit dem Kunden vereinbarten vertraglichen Vorgaben erfüllen, ohne etwaige Rechte Dritter zu verletzen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die ihm gesetzlich zustehenden Rechte zu, die sich jedoch nach den Bestimmungen dieser AGB zu den Rechten des Kunden bei Mängeln richten.
- (b) Rechte stehen dem Kunden nur zu, wenn er uns über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und auf die Durchführung von Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen verzichtet.

10.2 Ansprüche des Kunden werden ausgeschlossen, wenn er für die Verletzung eines Schutzrechts verantwortlich ist.

§ 11 Produkthaftung

- 11.1 Der Kunde wird die Ware nicht in Bezug auf sicherheitsrelevante Funktionen modifizieren. Er wird dabei insbesondere nicht die bestehenden Warnhinweise zu Gefahren im Fall einer nicht sachgemäßen Nutzung der Ware verändern oder entfernen. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, stellt er uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, da der Kunde für den Fehler, der den Haftungsfall verursacht hat, verantwortlich ist.
- 11.2 Wenn wir aufgrund eines Mangels der Produkte gezwungen sind, ein Produkt zurückzurufen oder eine Warnung herauszugeben, wird der Kunde uns unterstützen und alle von uns erwarteten oder angeordneten angemessenen Maßnahmen ergreifen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten eines solchen Produktrückrufs oder einer solchen Warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den entstandenen Schaden nach den Grundsätzen des ProdHaftG verantwortlich ist. Alle weiteren Ansprüche von unserer Seite bleiben hiervon unberührt.
- 11.3 Der Kunde hat uns unverzüglich über Risiken bei der Verwendung der Ware und mögliche Mängel zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

§ 12 Garantie

12.1 Die gesetzliche Garantie von zwölf Monaten gilt für alle unsere Waren mit Ausnahme von Gentek-Produkten. Die erweiterte Garantie gilt für Gentek-Produkte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- 13.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 13.3 Für die Beilegung von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrag sind ausschließlich die Gerichte in München (Deutschland) zuständig. Wir können nach unserem Ermessen entscheiden, gegen den Kunden auch eine Klage vor den Gerichten seines Wohnsitzortes anzustrengen.

Dachau, September 2020

Zfx GmbH
Kopernikusstraße 15
85221 Dachau